



Hinsichtlich des Gewerbeflächenbedarfs wird ausgeführt, dass entsprechend des Konzeptes (2015) bis zum Jahr 2030 ein zusätzlicher Flächenbedarf in Höhe von 45 ha besteht, der u.a. durch die dargestellte Weißfläche und zwei Teilflächen an der Autobahnanschlusse Ahrensburg/Siek abgedeckt werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Planungshorizont relativ kurz ist (7-8 Jahre bis 2030). Die Verfügbarkeit der Flächen hängt zudem von einer Anpassung der Siedlungsachse im neuen Regionalplan ab (bezüglich der Weißfläche) und der Klärung der Erschließbarkeit der Flächen, die an der A 1 über das Gebiet der Nachbargemeinde zu lösen ist.

2. Naturschutz / Landschaftspflege

2.1

Die untere Naturschutzbehörde hat die Planungen zur Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes seit 2015 konstruktiv begleitet. Wenn das noch durchzuführende LSG-Entlassungsverfahren beendet ist (nach Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss des Kreises), kann eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Vorläufig bestehen zu den Planunterlagen keine Bedenken. Der parallel aufgestellte Landschaftsplan wurde bereits 2020 beschlossen. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

2.2 Begründung

Die Stadt Ahrensburg hat sich zum Ziel gesetzt, in den kommenden Jahren ihre Klimaschutzziele massiv voranzutreiben. Ein wichtiger Bestandteil der Klimaschutzstrategie ist es, möglichst wenig neue Fläche für den Siedlungsbau in Anspruch zu nehmen und mit einem möglichst geringen zusätzlichen Versiegelungsgrad eine steigende Bevölkerungszahl aufzuweisen (Begründung Kap. 5.1.5).

Konsequenterweise soll daher der Wohnungsneubau zu großen Teilen durch Nachverdichtung im bestehenden Siedlungsraum realisiert werden. Im Entwurf 2016 noch vorgesehene, flächenintensive Wohnbaubereiche auf landwirtschaftlichen Flächen bei Siedlung Hagen und Am Hagen wurden wieder zurückgenommen. Diese Ziele und Planungsabsichten werden auch grundsätzlich begrüßt.

Jedoch sollten die flächensparenden Überlegungen nicht so weit gehen, das Weltkriegsdenkmal im Ortskern von Ahrensfelde zu beseitigen (Mi 5) und selbst diese kleine Fläche noch als Wohnbaufläche umzunutzen. Kriegsmahnmale haben einen hohen Stellenwert für die Identifikation und das Heimatbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger. Abgesehen davon bietet das Grundstück wenig Wohnqualität, da es ringsum von Straßen umgeben ist. Diese Fläche ist unbedingt als Denkmal zu belassen.

2.3 Planzeichnung

Maßnahmenflächen werden lt. Darstellungskonzept Kap. 1.2.1 ab einer Größe von 5.000m² dargestellt. Diese Flächen und Maßnahmen, z.B. am ehemaligen Schießstand sind jedoch in der Planzeichnung nicht dargestellt oder möglicherweise einfach nur nicht sichtbar (dunkelgrüne Linie auf dunkelgrünem Untergrund). Die Darstellungen „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung“ und „Umgrenzung von Schutzgebieten und



Schutzobjekten“ sind nicht voneinander zu unterscheiden. Aus einem Fachplan sollten fachliche Informationen eindeutig und rasch hervorgehen. Farbwahl und Darstellungstechniken sind daher zu überarbeiten.

2.4 Umweltbericht

Ausdrücklich begrüßt wird die Darstellungsänderung LW16 der historischen Waldwiesen als Flächen für die Landwirtschaft im Beimoorwald.

Im Rahmen der Steckbrief-Einzelbetrachtung der Flächen wären Querverweise hilfreich, wenn es um benachbarte und im Zusammenhang stehende Flächen geht, z.B.:

- W 1 – LW 2 – LW 17
- W 5 – WAL 23 – Gr 10
- So 2 – WAL 8 – WAL 10
- LW 1 - WAL 2 – WAL 14
- LW 11 – WAL 17
- LW 12 – G 9
- WAL 12 – WAL 16
- Bereich des Hopfenbachs: z.B. V4 – WAL 5, 18, 22 – Gr 1, 8 u. weitere
- Usw.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan sollten inhaltlich aufeinander abgestimmt sein. Nachfolgend werden Flächen aufgezeigt, die deutlich abweichen.

Nr.	Darstellung Flächennutzungsplan	Darstellung Landschaftsplan
W 1	Wohnbaufläche	Ausgleichsfläche, Grünland
W 8	Wohnbaufläche	Fläche für Landwirtschaft: Acker
W 11	Wohnbaufläche	Fläche für Freizeit und Erholung / Grünfläche: Golfplatz
Mi 5	Gemischte Baufläche	Fläche für Freizeit und Erholung / Grünfläche
Weiß 1	Weißfläche: Gewerbefläche	Fläche für Landwirtschaft: z.T. Acker, z.T. Grünland
GMF 2	Fläche für Gemeinbedarf	Fläche für Landwirtschaft: Acker
LW 14	Fläche für Landwirtschaft	Fläche für Freizeit und Erholung / Grünfläche: Spielplatz
WAL 11	Fläche für Wald	Ruderalflur feuchter Standorte und Sumpf
Gr 8	Grünfläche	Bruchwald und Gewässerbegleitender Auwald

2.5 Verfahren zur Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutz

Parallel zur F-Plan-Neuaufstellung ist ein Antrag auf Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutz (LSG Ahrensfelde) für die entsprechenden Flächen zu stellen (u.a. W 19, Ge 1, GMF 2, ggf weitere). Darüber hinaus empfiehlt die Naturschutzbehörde, zu prüfen, ob es im Stadtgebiet ein dem bestehenden Landschaftsschutz widersprechenden Baubestand in B-Plangeltungsbereichen gibt. Diese Flächen könnten in demselben Verfahren mit entlassen werden.



Weitere, im LSG liegende Flächen, z.B. LW 3, LW 19, WAL 20, Gr 13 bedürfen keiner Entlassung, weil die geplante Nutzungsänderung der VO nicht entgegensteht.

Folgende erforderliche Antragsunterlagen sind für das LSG-Entlassungsverfahren in 7-facher Ausfertigung einzureichen:

- aktueller Katasterauszug für das gesamte Plangebiet, Maßstab 1:2.000
- Darstellung der derzeitigen LSG-Grenze und der zu entlassenden Fläche im Plan
- Übersichtskarte 1:5.000 mit gekennzeichneteter Fläche
- Erläuterungsunterlagen: genaue Beschreibung des neuen Grenzverlaufes mit Flurbezeichnungen in Anlehnung an die Beschreibung in der Ursprungs-Verordnung
- Begründung zur F-Planänderung (Entwurfssfassung)
- Beantragter Grenzverlauf digital als shape-Datei

Erst wenn das Entlassungsverfahren beendet ist (nach Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss des Kreises), kann eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgen und die Bauleitplanung in Kraft treten.

3. umweltbezogener Gesundheitsschutz

Aus Sicht des umweltbezogenen Umweltschutzes bestehen keine Bedenken.

4. Wasserwirtschaft

Gegen den Plan bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft keine Bedenken.

Es wird folgende Anregung gegeben:

- Aufnahme eines eigenen Kapitels „Wassermanagement“

Begründung:

Es sind zwar Kapitel zu Klimawandel und Klimaanpassung vorhanden und die Stadt Ahrensburg hat auch ein Klimaschutzkonzept beschlossen, aus wasserbehördlicher Sicht sollte aber dem „Wasser“ in diesem Kontext mehr Raum und Aufmerksamkeit eingeräumt werden. Mit dem ARW-1 hat das Land Schleswig-Holstein eine bei der Planung zwingend zu berücksichtigende Regelung zur Abbildung des natürlichen Wasserhaushalts geschaffen, die bisher noch nicht ausreichend Beachtung gefunden hat. Insbesondere Gewerbegebiete mit ihren hohen Flächenversiegelungen bedürfen einer strikteren Regelung. Mit ihren großen Flachdachanteilen bieten sie gleichzeitig nicht genügend ausgenutztes Potential (Stichwörter: Gründachstrategie, Verdunstungsfläche, Wasserrückhalt). Die letzten Jahre haben gezeigt, dass nicht nur Starkregenereignisse zunehmen, sondern auch Phasen längerer Trockenheit mit entsprechenden Folgen für die Flora und Fauna, aber auch für die Menschen (städtisches Mikroklima, Aufheizen der Innenstädte). Es wird in zunehmendem Maße wichtig sein, Wasser dann, wenn es anfällt, zurückzuhalten und zu speichern, um Trockenzeiten ausgleichen zu können. Der Begriff „Schwammstadt“ zeigt sehr bildhaft, was hier gemeint ist. Es bedarf aber weiterer